

# Finanzen und Steuern

## Stromsteuerstatistik



**2018**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 28. Juni 2019  
Artikelnummer: 2140970187004

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Inhalt

### Tabellenteil

- 1 Versteuerung
  - 2 Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe
  - 3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
  - 3.2 Steuerentlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
  - 4 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen
  - 4.1 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung
  - 4.2 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung
  - 5 Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung
  - 6 Steuerentlastung für die Landstromversorgung
  - 7 Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr
- Nachträgliche Korrekturen der Abschnitte I,III a und VI für die Kalenderjahre 2016/2017

### Textteil

#### Qualitätsbericht

#### Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### Abkürzungen

MWh = Megawattstunden

StromStG = Stromsteuergesetz

StromStV = Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

## 1 Stromsteuer im Jahr 2018

### Abschnitt I: Versteuerung

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Steuersatz Euro für 1 MWh	Versteuerte Menge		Steuerbetrag	
			MWh		Euro	
1	§ 3 StromStG	20,50	7 650 400		156 833 374	
2	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	–		–	
3	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV	9,08	24		221	
4	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	–		–	
<b>Gesamtbetrag Abschnitt I für 2018</b>						<b>156 833 595</b>
<b>nachrichtlich:</b>						
5	Vorauszahlungen für 2018					8 400 562 968

#### nachrichtlich für 2017:

##### aus Jahressteueranmeldungen für 2017 (Abgabe in 2018)

6	§ 3 StromStG	20,50	491 943 605		10 084 844 246	
7	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	12 311 252		140 594 489	
8	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV	9,08	137 393		1 247 535	
9	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	2 930		1 467	

##### aus monatlichen Steueranmeldungen für Jan. - Dez. 2017

10	§ 3 StromStG	20,50	8 051 756		165 061 038	
11	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	4 690		53 563	
12	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV	9,08	4		36	
13	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	–		–	
14	<b>Gesamtbetrag Abschnitt I für 2017<sup>a</sup></b>					<b>10 391 802 374</b>

a Gesamtbetrag ohne Berücksichtigung von Vorauszahlungen bzw. angerechneten Vorauszahlungen.

## 2 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2018

Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe

nach § 9 a StromStG

Lfd. Nr.	Entlastungsgrundlage	Entlastungssatz für 1 MWh in Euro	Menge MWh	Steuerbetrag Euro
1	§ 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG für die Elektrolyse	20,50	21 136 667	- 433 301 635
2	§ 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen daraus, Katalysatorträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte	20,50	1 829 518	- 37 505 006
3	§ 9a Abs. 1 Nr. 3 StromStG für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung	20,50	12 664 875	- 259 630 108
4	§ 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG für chemische Reduktionsverfahren	20,50	3 718 143	- 76 221 897
5	<b>Gesamtbetrag Abschnitt II</b>			<b>- 806 658 646</b>

### 3 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2018

Abschnitt III: Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9 b StromStG

#### 3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungssatz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke - ohne Mengen der Spalten 4 und 5 -	Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft (ausgenommen Druckluft in Druckluftflaschen oder in anderen Behältern) und Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse durch andere Unternehmen		Steuerbetrag
				des Produzierenden Gewerbes	der Land- und Forstwirtschaft	
				Megawattstunden (MWh)		
1	2	3	4	5	6	

#### Abschnitt IIIa: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	192 576 127	2 022 125	8 111	- 998 330 685
2	abzügl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 8 000 000
3	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IIIa</b>					<b>- 990 330 685</b>

#### 3.2 Steuerentlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

#### Abschnitt IIIb: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	989 402	-	62	- 5 075 955
2	abzügl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 616 250
3	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IIIb</b>					<b>- 4 459 705</b>
	<b>Gesamtbetrag Abschnitt III</b>					<b>- 994 790 390</b>

#### 4 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2018

##### 4.1 Abschnitt IV-1: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

(in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung)

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuerbetrag Euro
1	Elektrischer Strom	- 14 687 587
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IV - 1</b>	<b>- 14 687 587</b>

##### 4.2 Abschnitt IV-2: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

(in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung) <sup>1</sup>

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuerbetrag Euro
1	Elektrischer Strom	- 1 546 744 245
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IV - 2</b>	<b>- 1 546 744 245</b>
	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IV</b>	<b>- 1 561 431 832</b>

<sup>1</sup> Ab 1.1.2013: Nachweis über die Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz.

## 5 bis 7 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2018

### 5 Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach § 12 StromStV		Steuerbetrag Euro
			Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV	Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,50	562 942	1 663	- 11 574 410
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt V</b>				<b>- 11 574 410</b>

### 6 Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Strom für die Landstromversorgung		Steuerbetrag Euro
			nach § 14a Abs. 2 Nr. 1 StromStV	nach § 14a Abs. 2 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,00	2 945	71 670	- 1 492 316
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt VI</b>				<b>- 1 492 316</b>

### 7 Abschnitt VII: Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr nach § 9c StromStG

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach		Steuerbetrag Euro
			§ 9c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 StromStG		
		1 MWh	Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	9,08		735	- 6 672
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt VII</b>				<b>- 6 672</b>

## **Nachträglich gemeldete Korrekturen für die Kalenderjahre 2016/2017**

Tabelle 1

Stromsteuer 2017

Abschnitt I: Versteuerung von Strom 2016/2017

Tabelle 3.1

Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2017

Abschnitt IIIa: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Tabelle 6

Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2017

Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14 a StromStV

# 1 Stromsteuer im Jahr 2017

## Abschnitt I: Versteuerung

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Steuersatz Euro für 1 MWh	Versteuerte Menge		Steuerbetrag	
			MWh		Euro	
1	§ 3 StromStG	20,50	8 051 756		165 061 038	
2	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	4 690		53 563	
3	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV	9,08	4		36	
4	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	–		–	
<b>Gesamtbetrag Abschnitt I für 2017</b>						<b>165 114 637</b>
<b>nachrichtlich:</b>						
5	Vorauszahlungen für 2017					8 416 418 683

<b>nachrichtlich für 2016:</b>						
<b>aus Jahressteueranmeldungen für 2016 (Abgabe in 2017)</b>						
6	§ 3 StromStG	20,50	489 661 173		10 038 054 173	
7	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	12 707 987		145 125 264	
8	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV bzw. Vorgängerregelung (§ 16 Abs. 2 u. 3 StromStV)	9,08	64 421		584 948	
9	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG gültig ab 23.07.2011	0,50	3 546		1 776	
<b>aus monatlichen Steueranmeldungen für Jan. - Dez. 2016</b>						
10	§ 3 StromStG	20,50	8 145 088		166 974 275	
11	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	2 716		31 013	
12	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV bzw. Vorgängerregelung (§ 16 Abs. 2 und 3 StromStV)	9,08	–		–	
13	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG gültig ab 23.07.2011	0,50	–		–	
14	<b>Gesamtbetrag Abschnitt I für 2016<sup>a</sup></b>					<b>10 350 771 449</b>

a Gesamtbetrag ohne Berücksichtigung von Vorauszahlungen bzw. angerechneten Vorauszahlungen.

### 3 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2017

Abschnitt III: Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9 b StromStG

3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungssatz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke - ohne Mengen der Spalten 4 und 5 -	Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft (ausgenommen Druckluft in Druckluftflaschen oder in anderen Behältern) und Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse durch andere Unternehmen		Steuerbetrag
				des Produzierenden Gewerbes	der Land- und Forstwirtschaft	
		Megawattstunden (MWh)				Euro
1		2	3	4	5	6

#### Abschnitt IIIa: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	184 535 301	1 909 828	8 496	- 956 507 053
2	abzügl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 8 110 250
3	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IIIa</b>					<b>- 948 396 803</b>

## 6 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2017

### 6 Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14 a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für 1 MWh	Strom für die Landstromversorgung		Steuerbetrag Euro
			nach § 14a Abs. 2 Nr. 1 StromStV	nach § 14a Abs. 2 Nr. 2 StromStV	
			Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,00	3 177	77 637	- 1 616 317
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt VI</b>				<b>- 1 616 317</b>

# Stromsteuerstatistik



2018

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 28. Juni 2019

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stromsteuerstatistik</li><li>• Rechtsgrundlage: Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz (BStatG), sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.</li><li>• Erhebungseinheiten: Hauptzollämter.</li><li>• Berichtszeitraum: Jahr.</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhebungsinhalte: Versteuerte Mengen und Steuerbeträge, erstattete und vergütete Mengen und Beträge.</li><li>• Zweck der Statistik: Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.</li><li>• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung</li><li>• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Generalzolldirektion aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.</li><li>• Stichprobenverfahren: ./.</li><li>• Stichprobenumfang: ./.</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: <a href="https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html">https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html</a></li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweise zur Methodik</li><li>• Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts</li></ul>	

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erhebungsgesamtheit sind die im Steuergebiet ansässigen Versorger oder Eigenerzeuger von Strom bzw. die sonst Steuerpflichtigen sowie die Stromsteuerentlastungsberechtigten.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Hauptzollämter.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bundesgebiet.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Jahr.

## **1.5 Periodizität**

Jährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz (BStatG), sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Nicht relevant.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

./.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

./.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

./.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für die Stromsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben, sowie von den Entlastungsberechtigten folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

- versteuerte Mengen und Steuerbeträge,
- erstattete und vergütete Mengen und Beträge.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

./.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

./.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.

Zu den Hauptnutzern der Stromsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Stromsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Stromsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Stromsteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stromsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

### **3 Methodik**

#### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

./.

#### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten der Steueranmeldungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Generalzolldirektion aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Stromsteuergesetz (StromStG).

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Stromsteuerstatistik sind die Steueranmeldungen, Steuerbescheide sowie die Anträge auf Stromsteuerentlastung.

#### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

./.

#### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

./.

#### **3.5 Beantwortungsaufwand**

In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt.

### **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

#### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Es handelt sich um Angaben aus dem Strombesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

#### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

./.

#### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

./.

#### **4.4 Revisionen**

##### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Revisionskalender.pdf>

##### **4.4.2 Revisionsverfahren**

1. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 18 Monate

##### **4.4.3 Revisionsanalysen**

./.

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Aktualität**

Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

#### **5.2 Pünktlichkeit**

./.

### **6 Vergleichbarkeit**

#### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

#### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

### **7 Kohärenz**

#### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Stromsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Stromsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSol) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Stromsteuerstatistik ab.

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

## 7.3 Input für andere Statistiken

./.

# 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

### Pressemitteilungen

./.

### Veröffentlichungen

Die Stromsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/Publikationen>

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Stromsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe F 3 - Steuern

65180 Wiesbaden

Tel.: + 49 (0) 611/ 75 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: + 49 (0) 611/ 72 40 00

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

### Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

### Zugang zu Mikrodaten

./.

### Sonstige Verbreitungswege

./.

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

### Veröffentlichungskalender

./.

### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

# 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

## 9.1 Hinweise zur Methodik

Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV).

### Regelsteuersatz

Die Stromsteuer wird in der Regel beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Es handelt sich um eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung abzugeben und darin

die Steuer selbst zu berechnen. Die Stromsteuer wird anhand der Einheit **Megawattstunden** (MWh) bemessen. Die Stromsteuer beträgt derzeit 20,50 Euro für eine Megawattstunde (Regelsteuersatz).

### **Steuerermäßigungen**

Das Stromsteuerrecht sieht neben dem Regelsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz (StromStG) für bestimmte Tatbestände auch ermäßigte Steuersätze vor.

Art der Steuerermäßigung:

- Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr sowie im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen nach § 9 Abs. 2 StromStG, die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 11,42 Euro,
- Strom für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen nach § 9 Abs. 3 StromStG (ab 23. Juli 2011), die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 0,50 Euro.

### **Steuerentlastungen**

In bestimmten Fällen wird dem Träger der Steuer für nachweislich versteuerten Strom eine Entlastung in Form eines Erlasses, einer Erstattung oder einer Vergütung gewährt.

#### [Steuerentlastung nach § 9a StromStG](#)

Für nachweislich versteuerten Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Elektrolyse, für chemische Reduktionsverfahren sowie für bestimmte weitere Prozesse und Verfahren eingesetzt wird, kann eine Entlastung beantragt werden.

#### [Steuerentlastung nach § 9b StromStG](#)

Die Stromsteuer wird auf Antrag nach Maßgabe des § 9b StromStG entlastet, wenn nachweislich versteuerter Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird. Die Steuerentlastung beträgt 5,13 Euro je MWh. Eine Entlastung wird jedoch nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag mehr als 250 Euro pro Kalenderjahr beträgt.

#### [Steuerentlastung nach § 9c StromStG](#) (Öffentlicher Personennahverkehr)

Auf Antrag wird die Stromsteuer in Höhe von 9,08 Euro je MWh für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom nach Maßgabe des § 9c StromStG entlastet. Voraussetzung ist die Verwendung des Stroms im öffentlichen Personennahverkehr (Kraftfahrzeuge im genehmigten Linienverkehr). Verkehrsmittel werden dem öffentlichen Personennahverkehr zugeordnet, wenn die Beförderungsstrecke 50 Kilometer oder die Reisezeit von einer Stunde nicht überschritten werden. Der Entlastungsbetrag in einem Kalenderjahr muss mindestens 50 Euro betragen (Sockelbetrag).

#### [Steuerentlastung nach § 10 StromStG](#) (Spitzenausgleich)

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die Strom zu betrieblichen Zwecken entnehmen, können auf Antrag diese Stromsteuerentlastung in Anspruch nehmen.

#### [Steuerentlastung nach § 12a StromStV](#) (ab 30. September 2011)

Für Strom, der nachweislich zum Regelsteuersatz versteuert und zur Stromerzeugung im technischen Sinn entnommen wurde, kann nach § 12a StromStV eine Steuerentlastung gewährt werden.

#### [Steuerentlastung nach § 14a StromStV](#) (ab 30. September 2011)

Für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom, der zu den in § 9 Abs. 3 StromStG genannten Zwecken entnommen wurde, kann eine Steuerentlastung in Höhe von 20 Euro je MWh gewährt werden.

### **Steuerbefreiungen**

Neben Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen sieht das Stromsteuerrecht für bestimmte Fälle auch eine Befreiung von der Steuer vor. Die meisten dieser Steuerbefreiungen sind in § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt.

Von der Steuer befreit ist:

- Strom aus erneuerbaren Energieträgern,
- Strom zur Stromerzeugung,
- Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird,
- Strom, der in Notstromaggregaten erzeugt wird,
- Strom, der an Bord von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen erzeugt wird,
- Strom für ausländische Streitkräfte.

## **Steueranmeldung**

Der Steuerschuldner kann zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen. Bei monatlicher Anmeldung ist die Steuer bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Veranlagungsjahr bis zum 31.5. des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25.6. dieses Kalenderjahres an das Hauptzollamt zu entrichten. Jahresmelder müssen monatliche Vorauszahlungen auf die Steuerschuld leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und ist bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

## **Statistische Darstellung**

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 werden in der Stromsteuerstatistik die zu den einzelnen Verwendungszwecken versteuerten Mengen und die Steuerbeträge ermittelt. Zusätzlich werden die mengenmäßige Steuerentlastung und die sich daraus ergebenden Entlastungsbeträge dargestellt.

Die Angaben nach dem Stromsteuergesetz (StromStG) werden jährlich, angelehnt an die Steueranmeldungen, nach Abschnitten untergliedert ausgewertet:

- Abschnitt I: Versteuerung,
- Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG,
- Abschnitt III a: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes,
- Abschnitt III b: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- Abschnitt IV: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG,
- Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a StromStV,
- Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14a StromStV,
- Abschnitt VII: Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr nach § 9c StromStG.

Die Datenerhebung orientiert sich an den Meldevordrucken für die Steueranmeldung. Vor der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt werden bei den Meldestellen erste Prüfungen vorgenommen, so dass bereits vor Ort unplausible Einträge angezeigt und korrigiert werden.

## **9.2 Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts**

Der Tabellenaufbau erfolgt nach den jeweiligen Abschnitten (siehe dazu unter 9.1) und orientiert sich an den entsprechenden Meldevordrucken der Zollverwaltung. Nähere Hinweise zum Meldeverfahren, den Vordrucken und den rechtlichen Grundlagen werden von der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de/> angeboten.

Das Statistische Bundesamt erstellt aus den gemeldeten kumulierten Angaben für die Monate Januar bis Dezember eines Berichtsjahres einen Jahresbericht (Fachserie 14 Reihe 9.7 "Stromsteuer"). Die später eingehenden Jahressteueranmeldungen zu diesem Berichtsjahr werden mit der Veröffentlichung des darauf folgenden Jahres publiziert. Mit der ersten Jahresveröffentlichung zur Stromsteuerstatistik 2013 wurden die Angaben der Monatsmelder und der Jahresmelder für das Berichtsjahr 2012 zusammengeführt und für das Berichtsjahr 2013 wurden nur die monatlich gemeldeten Daten tabelliert. Entsprechend werden die weiteren Berichtsjahre dargestellt. Wie aus den Angaben zu entnehmen ist, werden die überwiegenden zu versteuernden Mengen durch Jahresmelder angemeldet.